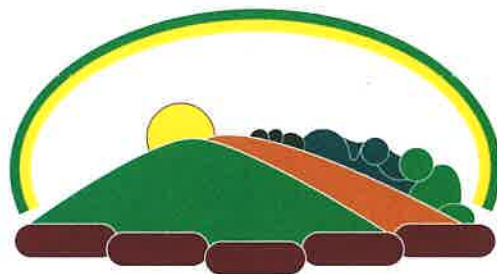


NATURFERTIGGRASEN - Das schnellste GRÜN -

www.potsdamer-rasenschule.de



Potsdamer Rasenschule GbR

Potsdamer Rasenschule GbR / OT Fahlhorst • 14558 Nuthetal, Baumschulallee 1
Tel.: (033200) 8 61 53 • Fax: (033200) 8 61 50 • potsdamer.rasenschule@t-online.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Der Potsdamer Rasenschule GbR

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundene Rechtsgeschäfte, die Fertiggrasen zum Gegenstand haben.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- Mündliche und schriftliche Angebote sind freibleibend
- Für mündliche oder fernmündliche abgeschlossene Kaufverträge ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
- Unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit, z. B. aufgrund geringer Erntemengen bestätigter Aufträge, binden den Käufer wie vorbehaltlose Verträge, wenn der Käufer nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht.

3. Preise

Die Preise sind grundsätzlich freibleibend. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste.

4. Lieferung und Versand

- Lieferung und Versand erfolgen ab vereinbarter Verladestelle auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- Bei vereinbarter „franco“-Lieferung (frachtfrei) übernimmt der Verkäufer die Kosten des Transportes, nicht jedoch das damit verbundene Risiko.
- Unternimmt der Verkäufer den Transport selbst, so geht die Gefahr mit der Ablieferung der Ware auf den Käufer über.
- Der Verkäufer ist berechtigt Teilmengen zu liefern. Schadensersatzansprüche sind hierbei ausgeschlossen

5. Liefertermine und Fristen

- Liefertermine und Fristen sind vertraglich zu vereinbaren.
- Der Käufer übergibt dem Verkäufer rechtzeitig mindestens 24 h vor der Versendung alle dazu notwendigen Informationen wie Entladeanschrift, Wegbeschreibung etc.
- Für die Nichteinhaltung von Lieferterminen aufgrund von Frost, Schnee, starker Nässe sowie Havarie und sonstiger höherer Gewalt übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung.
- Die Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt nicht zum Vertragsrücktritt.
- die Absage von vereinbarten Lieferterminen durch den Käufer ist nur vor Beginn der Erntearbeiten möglich.

6. Liefermengen

- Maßgebend ist die zur Verladung gekommene Menge.
- bis 5% Fehlmenge durch Bruch, Fehlstellen etc. sind zulässig.
- Ist eine Zirka - Lieferung vereinbart, darf im Verkäufers Ermessen 5% mehr oder weniger geliefert werden.

7. Qualität

- Der Verkäufer stellt stets frisch geschälte Rasensoden zur Verfügung.
- Bis 5% Mindermenge durch Bruch, Fremdbesatz, Fehlstellen etc. sind zulässig
- Die Schälstärke richtet sich nach der Feuchte und liegt in der Regel bei ca. 2 cm.
- Die Rasensorten sind nach Eignungskriterien unterteilt und anhand der zur Aussaat gebrachten Saatgutmischungen nachweisbar.

8. Zahlung und Verzug

- Die Zahlungsbedingungen regeln sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
- Bei Zahlungsverzug werden vom Verkäufer 1,5 % Zinsen monatlich und Verzugsgebühren in Anwendung gebracht.
- Zahlungsverzug berechtigt den Verkäufer vom übrigen sowie von weiteren bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

9. Mängelrüge

- Jede Lieferung ist unverzüglich nach Übernahme zu überprüfen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 12 h nach Lieferung zu rügen. Spätere Einwände – auch aufgrund amtlicher Aufmaße – werden nicht anerkannt.
- Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben die gerügte Ware vor der Verarbeitung in Augenschein zu nehmen.
- Der Verkäufer haftet für rechtzeitig gerügte Mängel mit keiner höheren Summe als dem anteiligen Rechnungsbetrag, der dem bemängelten Lieferanteil entspricht.

10. Gewährleistung

- Für Mängel für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Preisausgleich.
- Für das Anwachsen und Entwicklung im freien Felde übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

11. Schadenminderungspflicht

- Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu vermeiden oder zu mindern.
- Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch diese bei der Bemessung des Schadenansatzes zu berücksichtigen.

12. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung

- Der Verkäufer bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger entstehender Forderungen gegenüber dem Käufer. Bei Hingabe von Schecks und Wechsel gilt dies bis zu deren Einlösung.
- Weiterveräußerung, Verpfändung und Sicherungsübereignung vor Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers sind nicht zulässig.
- Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus dem Geschäftsverhältnis an den Verkäufer abgetreten.
- Bei Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware behält der Verkäufer zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung des Eigentum bzw. erhält ein Miteigentum an dem neu entstandenen Produkt in Höhe des eingebrachten Warenwertes.
- auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung an Drittbesteller zur Zahlung an den Verkäufer bekanntzugeben.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Firmensitz des Verkäufers.

14. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.